

Wasserordnung

für die
Bewässerungsanlage

Theresienfeld
(in der Fassung v. 1893)

Zur Überwachung der Wasserleitungsobjekte, als der genauen Befolgung dieser Wasserleitungs-Ordnung sind von Seite der Wassergenossenschaft vier Wasserkommissäre und ein Wasseraufseher (sämtlich beeidet) aufgestellt, deren Anordnung unbedingt Folge zu leisten ist.

Ansuchen und Beschwerden sind mündlich oder schriftlich direkt an den Obmann und in seiner Abwesenheit an den Wasserkommissär des betreffenden Viertels zu richten, welche verpflichtet sind, vorkommende Übelstände raschest zu beseitigen, angezeigte Übertretungen zu konstatieren und die Übertreter zur Verantwortung zu ziehen.

In dringenden Fällen jedoch kann die Anzeige auch direkt dem Wasserkommissär des betreffenden Viertels oder dem Wasseraufseher erstattet werden.

Zur Bestreitung der Auslagen, welche die Instandhaltung der Wasserleitung sowie die ämtlichen Vertretung und Geschäftsführung der Wassergenossenschaft erfordern, hat jedes Mitglied den hierfür normierten jährlichen Beitrag im Monate Jänner für das verfllossene Jahr im nachhinein zu erlegen.

Instandhaltung der Wasserleitung

I.

A. Viertel-Kanäle

1. Niemanden ist es gestattet eigenmächtig Veränderungen oder Reparaturen an dem Steingerinne und der Fallenanlage in den Viertelkanälen vorzunehmen.

2. Für alle absichtlich oder aus Unvorsichtigkeit an diesen beiden Objekten geschehenen Beschädigungen ist der Besitzer des betreffenden Hauses verantwortlich; aus solchen Ursachen notwendig gewordenen Reparaturen werden von der Wassergenossenschaft auf Kosten des Hausbesitzers ausgeführt.

Sollten in der Nähe des Kanals stehende Bäume oder Sträucher durch ihre Verwurzelung Oder durch Windbruch die Kanalanlage beschädigen so hat auch diese Schäden der betreffende Hausbesitzer aufzukommen.

3. Alle durch Elementar-Ereignisse herbeigeführten Beschädigungen hingegen, wie Senkungen, Verschiebungen Brüche Abfallen des Zements, Verfaulen oder Zerreißen der Holzbestandteile werden auf Kosten der Wassergenossenschaft wiederhergestellt.

4. In Verlust geratene Schlüssel, Bolzen und Schrauben werden von der Wassergenossenschaft auf Kosten des betreffenden Hausbesitzers neu angeschafft.

5. Jeder Hausbesitzer hat eingetretene Mängel oder Beschädigung des Steingerinnes und der Fallenanlage sofort dem Obmanne der Wassergenossenschaft anzuzeigen.

II.

1. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet die Kanaldämme und Brücken seines Hauses in vorschriftsmäßigen Zustände zu erhalten.
2. Die Hachelsteine sind mit einer Rasenschichte oder mindestens 6cm hoch mit Erde zu überdecken. Im IV. Viertel hat eine stärkere Anschüttung zu erfolgen u. zw. beträgt dieselbe bei den Häusern Nr. 51 – 60 15cm Nr. 61 – 66 10cm über den Hachelsteinen, im übrigen gleich wie in den anderen Vierteln. Die Dämme müssen mindestens 50cm breit – in der Höhe der Hachelstein=Verordnung vom Uferrande aus gemessen – erhalten werden.
3. Die Dämme sollen mit Gras oder Klee bebaut werden, um das Abrutschen der Erde zu verhindern; das auf diese Weise gewonnene Futter dem Hausbesitzer, jedoch ist es verboten, die Dämme durch Vieh abweiden zu lassen. Bäume und Strauchwerk dürfen auf den Dämmen nicht bepflanzt werden und sind solche, falls sie von selbst aufgehen, alsbald zu beseitigen.
4. Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet den Kanal bis zu einer Breite von 1,5 Meter und einer Höhe von 2 Meter derart frei zu halten, dass die freie Durchsicht und Passage ungehindert stattfinden kann; es dürfen daher in diesem Raum keinerlei Gegenstände gestellt oder gelegt werden.
5. Jeder Hausbesitzer hat seine Stunde derart zu halten, dass zu jeder Zeit der freie Durchgangmöglich ist. Aus dieser Ursache sich ergebende Hindernisse müssten besonders strenge geahndet werden, weil durch die Ummöglichmachung der Überwachung die Rechte einzelner Mitglieder empfindlich beeinträchtigt werden können.
6. Es ist verboten den Kanal auf eine andere Weise als durch vorschriftsmäßigen Grenzzäune, Brücken und sonst nötigen Übergänge zu bedecken.
7. Die Brücken sind Eigentum des Hausbesitzers und müssen so gebaut sein, daß der untere Rand der Unterlagen noch mindestens 36cm von der Kanalsohle absteht. Bei schadhaft gewordenen Brückenmüssen allenfalls in das Gerinne hineinhängende Teile derselben sofort entfernt werden. Dieeinzelenen Ablaufgräben der Seitenfallen, deren Instandhaltung gleichfalls dem Hausbesitzer obliegt, müssen von der Falle weg wenigstens 1 Meter mit Holz oder Stein verkleidet und falls der Weg längs dem Kanale über sie führt, überdacht sein.
8. Grenzzäune müssen in der Breite von 2 Meter über dem Gerinne aus Latten hergestellt sein, welch letztere auf Lattenbreite von einander abstehen. Das in dem Grenzzaune befindliche Türchen muss entweder unverschlossen bleiben, oder mit einem Schlosse versehen sein, welches durch den an jedem Fallenschlüssel befindlichen viereckigen Dorn leicht geöffnet werden kann.
9. Die Schraubengewinde an den Fallen müssen stets wohl eingefettet sein, um ein tadelloses Funktionieren der Sperrvorrichtung zu nermöglichen.
10. Jedem Großhause gebühren 2 Stau- und 4 Seitenfallen;
Dem Kleinhause I. Kategorie 2 Stau_ und 2 Seitenfallen;

Dem Kleinhaus II. Kategorie 1 Stau- und 1 Seitenfalle und jedem dieser Häuser 1 Freifalle, dem Hause Nr. 58 (Pfarrhof) zu dem in Punkt 18 der Bewässerung angeführten..... 1 Freifalle;

Dem Hause Nr. 54 eine 30cm breite Seiten- und 1 Freifalle.

Es müssen daher die Kosten für alle über diese Anzahl bewilligten Fallen und deren Reparaturen von den betreffenden Hausbesitzer bestritten werden.

11. Die Kleinhäuser 14 und 15, 17 und 18, haben eine Stau-, Seiten- und Freifalle gemeinschaftlich, während das Kleinhaus Nr. 20 durch eine dem Kleinhaus Nr 19 zugehörige Stau und Seitenfalle seinen Wasserbezug genießt.

12. Alle eingetretenen Übelstände sind von dem betreffenden Hausbesitzer binnen 24 Stunden zu beheben, widrigenfalls dies auf seine Kosten von der Wassergenossenschaft veranlasst werden würde.

B. Nachtwasser-Kanäle des I. u. II. Viertels

Jeder Hausbesitzer des I. und II. Viertels hat den in seinem Gebieteliegenden Nachtwasserkanal sammt dazugehörigen Stau und Seitenfall nebst Brücke selbst herzustellen und diese sowie die Kanalufer stets in gutem Zustande zu erhalten; Hiebei ist folgendes zu beachten:

1. Die Kanäle müssen eine Sohlenbreite von 1 Meter haben; breitere Stellen sollen allmählich auf dieses Maß eingengt werden.

2. Die Staufalle, sowie die Seitenfalle müssen 1 Meter breit sein, das Fallenbrett 50 cm hoch sein und derart in den Fallenstock passen, das kein Wasserverlust durch mangelhaftes Schliessen eintreten kann.

3. Die Brücken müssen mit ihrer Unterlage mindestens 50 cm von der Kanalsole entfernt sein.

4. Eingetretene Übelstände sind sogleich zu beheben.

Reinhaltung der Kanäle und des Wassers.

1. Die Viertelkanäle sind von den Hausbesitzern, soweit sie in ihrem Besitze liegen, wöchentlich einmal zu reinigen, am besten wenn die gegen die Ortsmitte zu gelegenen Häuser ihre Bewässerungszeiten haben. Hiezu dürfen nur Fassschaufeln und Besen verwendet werden. In das Gerinne hineinhängende Rasenbüschel sind abzuschneiden. Die Zeit der Reinigung der Nachtwasserkanäle wird den Hausbesitzern von Fall zu Fall bekannt gegeben werden und haben diesselben dem Auftrage rechtzeitig nachzukommen.

2. Es ist strenge untersagt, irgendwelche Gegenstände oder Flüssigkeiten in den Kanal zu werfen oder zu schütten.

3. Das Baden oder Waschen von Menschen und Tieren oder was immer für Gegenständen im Kanale ist verboten. Rein gewaschene Wäsche darf im Kanale geschwemmt werden. Nur in Zeiten einer Epidemie mus auch das Wäsche-Schwemmen unterbleiben.

4. Es ist besonders zu achten, das der Kanal von Geflügel, wie Enten und Gänsen freigehalten werde.

5. Wenn in den Wintermonaten der Kanal teilweise zugefroren oder mit Schnee gefüllt ist, hat jeder Hausbesitzer denselben vor Wiedereinlassung des Wassers zeitgerecht reinigen zu lassen. Hat sich das Wasser in dem Kanale durch mitgeführten Eisschollen und Schnee gestaut, so ist dies dadurch zu beheben, das man die hemmenden Eisstücke aus dem Gerinne herauswirft. Das einfache Nachschieben des Eises im Wasser stromabwärts ist deshalb strenge verboten, weil dadurch den unterhalb gelegenen Hausbesitzern bei zu großen Eis- und Schneeandrang Schaden erwachsen könnte. Sollte aus irgendeiner Ursache das wieder eingelassene Wasser erst in später Abend- oder Nachtstunde in den Viertelkanälen anlangen, der Wasseraufseher aber behindert sein, die einzelnen Hausbesitzer von den verspäteten eintreffen des Wassers zeitgerecht zu verständigen, so ist es Pflicht jedes Hausbesitzers, seinen Nachbar darauf aufmerksam zu machen, damit Stauungen und daraus entstehende Schäden vermieden werden.

Bewässerung

1. Die Benützung des Wassers zur Bewässerung ist durch die beigegebenen Stundeneinteilung geregelt, deren genaue Einhaltung den Wasserberechtigten zur strengsten Pflicht gemacht wird. Jede diesbezügliche Überschreitung wird als Wasserfrevel strenge bestraft.

2. Die Grundlage der Zeitbestimmung dient der Bahnzeit.

3. Es steht jedermann frei, das ihm zugehörige Wasser unbenützt fort fließen zu lassen, dagegen ist es strenge verboten frei fließendes Wasser sich anzueignen.

4. Jedem Wasserberechtigten ist es gestattet, das ihm gebührende Tag- oder Nachtwasser dem unmittelbar oberhalb, sowie allenfalls seines Hauses gelegenen Nachbarn zur Benützung zu überlassen. Nur im Nachtwasserkanale darf das Nachtwasser auch an die anderen oberhalb gelegenen Nachbarn abgegeben werden, doch muß dasselbe wenn dies vor Mitternacht geschieht vom betreffenden Besitzer eine Stunde früher als in der Stundeneinteilung festgesetzt, ausgelassen werden, damit der nachfolgende Wasserbezugsberechtigte unter allen Verhältnissen zeitgerecht zum vollen Wasserbezug gelange.

5. Von jeder beabsichtigten vertauschung oder Abtretung des Wassers muss dem Wasserkommissärs des betreffenden Viertels mindestens 24 Stunden vorher und zwar noch bei Tage die Anzeige erstattet werden. Im Unterlassungsfalle wird dies als Wasserfrevel geahndet.

6. Außerhalb der jedem Hause vorgeschriebenen und der durch Tausch oder Abtretung gestatteten Bewässerungszeit darf weder eine Seiten- oder Freifalle geöffnet noch eine Staufalle herabgelassen werden und müssen die Schrauben sämtlicher Fallenschlösser so weit als möglich angezogen sein, so dass der Kopf des Schraubenbolzens durch die Hülse des Muttergewindes vollkommen gedeckt ist.

7. Während der Tag- Bewässerungszeit darf immer nur eine einzige Staufalle herabgelassen sein und müssen sämtliche hinter dieser Staufalle etwa noch befindlichen Seitenfallen geschlossen bleiben. Doch ist gestattet, das Staufallenbrett durch einen abnehmbaren Aufsatz auf 36 cm zu erhöhen. Es ist Sorge zu tragen, daß, sobald die Staufalle

herabgelassen ist, die in derselben eingeschnittenen 4 Quadratzoll große Öffnung weder absichtlich noch zufällig verstopft werde.

8. Mit Ablauf der vorgeschriebenen Bewässerungszeit muss die Staufalle aufgezogen, die Seiten und die Freifalle herabgelassen und die Fallenschlösser ordnungsgemäß gesperrt sein. Ein unvollständiges Schließen der Fallenschlösser zieht dieselbe Strafe nach sich, wie das unrechtmäßige Öffnen einer Falle. Im Nachwasserkanale jedoch dürfen die nach Mitternacht Wasserbezugsberechtigten ihre Staufalle $\frac{1}{2}$ Stunde über die vorgeschriebenen Bewässerungszeit geschlossen halten.

9. Sollte in den Wasserzufluss eine Störung eintreten, so ist der hiedurch geschädigte Hausbesitzer oder ein Mitglied seiner Familie berechtigt, den Kanal gegen die Ortsmitte hin zu begehen, um angetroffene Übelstände zu beseitigen. Sollte aber eine unrichtige Stellung der Fallen angetroffen werden, so ist hievon der betreffende Hausbesitzer zu verständigen und dem Obmann der Wassergenossenschaft die Anzeige zu erstatten. Andere, namentlich fremde Personen jedoch sind nicht berechtigt den Kanal zu begehen, außer wenn sie sich mit einem Erlaubnisscheine von Seite des Obmannes der Wassergenossenschaft ausweisen können und sich in Begleitung eines Ausschussrates oder Aufsichtsorganes der Wassergenossenschaft befinden. Bei der Begehung der Viertelkanäle ist das Tabakrauchen untersagt.

10. Beim Ausbruch eines Brandes ist die Bewässerung in den oberhalb des Brandobjektes gelegenen Häusern beider Vierteln sofort einzustellen und das Wasser ungehindert fortfließen zu lassen.

11. Von den Kleinhäusern II. Kategorie, welche wöchentlich 3 mal je nur $\frac{1}{2}$ Stunde den Tagwasserbezug genießen, haben die Häuser mit ungeraden Hausnummern die erst $\frac{1}{2}$ Stunde, diejenigen mit geraden Hausnummern die Zweite $\frac{1}{2}$ Stunde als Bewässerungszeit angewiesen.

12. Sämtlichen Wasserberechtigten ist es erlaubt, zu jeder Zeit das zum Hausgebrauche nötige Wasser aus den Kanälen zu schöpfen, doch müsste jeder in dieser Beziehung begangene Unfug schärfstens geahndet werden.

Freiwasser

13. An Sonntagen ist die Menge des Freiwassers von 9 bis 10 Uhr vormittags unbestimmt, weil an diesen Tagen in der Zeit von 7 bis 9 Uhr früh das ganze Wasser des Tirolerbaches zur Bewässerung der Stierwiese bestimmt ist und erst um 9 Uhr freigelassen wird.

14. Jene Großhäuser aller vier Viertel, welche die Wassergenossenschaft wegen größerem Gefälle oder im Verhältnisse zu niderem Wasserstande ein 2'' hohes Staubrettchen, das hinter der Freifalle einzusetzen ist, bewilligte, dürfen dieses nur in der Freiwasserbezugszeit, das heißt mit Ausnahme Sonntag früh, täglich 3 mal $\frac{3}{4}$ Stunden, benützen.

15. Damit die Endhäuser aller 4 Viertel, wenn sie nach den Freistunden mit ihrer Hausbewässerung angefangen, nicht in dem ihnen gebührenden Wasserbezug verkürzt werden, mus das Freiwasser in der letzten $\frac{1}{4}$ Stunde frei auslaufen und hat daher die Freifalle eines jeden Hauses geschlossen zu sein.

16. Nach der ursprünglichen Wasserordnung hatten die Kleinhäuser gar kein Freiwasser bezugsrecht; die Wassergenossenschaft hat ihnen aber dieses Recht bewilligt, jedoch mit dem

Vorbehalte, dasselbe im Falle eintretenden Wassermangels oder begangenen Unfugs einschränken oder ganz entziehen können.

17. Um die Verteilung des Freiwassers in allen 4 Vierteln gleichmäßig zu machen, wird den Kleinhäusern II. Kategorie, welche nur $\frac{1}{2}$ stündigen Wasserbezug haben auch der Freiwasserbezug nur für die halbe Stunde in der Weise gestattet, dass die Kleinhäuser mit ungeraden Nummern in der ersten Hälfte, hingegen jene mit geraden Nummern in der zweiten Hälfte der Freiwasserbezugszeit, ihre Freifalle öffnen können.

18. Dem Hause Nr. 53 (Pfarrhof) ist das Öffnen der nur zum Zwecke der Reservoir – Füllung am Friedhofe und zum bewässern der am Wege dahin gepflanzten Alleebäume bewilligten Freifalle täglich von 9 bis $\frac{3}{4}$ 10 Uhr vormittags, (an Donnerstagen von 12 bis $\frac{3}{4}$ 1 Uhr mittags) und von 7 bis $\frac{3}{4}$ 8 Uhr abends gestattet.

19. Dem Hause Nr 54 ist das Freiwasserbezugsrecht täglich von 4 bis $\frac{3}{4}$ 5 Uhr früh und von 7 bis $\frac{3}{4}$ 8 Uhr abends zuerkannt, ausserdem noch das Öffnen der 30 cm breiten Seitenfalle (ohne Staufalle) täglich von 9 bis $\frac{1}{4}$ 10 Uhr vormittags (an Donnerstagen von 12 bis $\frac{1}{4}$ 1 Uhr mittags). Das Haus Nr. 74 hat das Freiwasserbezugsrecht in allen drei Freiwasserstunden.

Nachtwasser

20. Während der Nachtbewässerungszeit ist es gestattet, mit allen Fallen nach Belieben zu hantieren, sowie auch die Öffnung in den Staufallen zu verstopfen.

21. Das I. und II. Viertel beziehen das Nachtwasser durch die Viertelkanäle. Die Bewässerung mittels der Nachtwasserkanäle beginnt in der Regel am 1. Montage nach dem 15. März und dauert volle 32 Wochen das ist bis Ende Oktober. In der Zeit von 15. Juni bis Ende August wird die verlängerten Nachtbewässerung für das I. und II. Viertel ausgeübt.

22. Die Dauer der regelmäßigen, sowie der verlängerten Nachtbewässerung im I. und II. Viertel kann über Beschluß der Wassergenossenschaft nach Bedarf festgesetzt werden.

23. Da bei der Bewässerung mittels der Nachtwasserkanäle das Wasser des I. und II. Viertels zusammengezogen wird, wechseln beide Viertel im Wasserbezuge von Woche zu Woche ab, und zwar beginnt das I. Viertel mit dem ersten Montage nach dem 15. März, das II. Viertel in der darauffolgenden Woche.

24. Jedem Wasserberechtigten des I. und II. Viertels ist es gestattet sein Nachtwasser auch durch den Viertelkanal zu beziehen, nur muss er hievon den Wasseraufseher wenigstens 6 Stunden vorher verständigen, doch erhält er in diesem Falle nur die Hälfte seines Nachtwassers, weil die zweite Hälfte in den anderen Viertelkanal geleitet werden muss. Beim Bezuge des Nachtwassers durch den Viertel-Kanal in der Zeit vom 15. März bis Ende Oktober wird dasselbe vor Mitternacht um eine Stunde früher (11 Uhr) abgesperrt, damit der nachfolgende Wasserberechtigte sein Nachtwasser nach Mitternacht im Nachtwasserkanäle zur vorgeschriebenen Zeit erhält

25. Die Dauer der Nachtbewässerung nach Mitternacht ist deshalb um $\frac{1}{2}$ Stunde kürzer, damit das Wasser rechtzeitig in den Viertelkanälen zum Freiwasserbezuge anlange.

26. In aussergewöhnlichen Fällen wird auch bei Tage Wasser in beiden Nachtwasserkanälen gelassen, dessen Benützung denjenigen Hausbesitzern gebührt, welche während dieser Zeit im Viertelkanäle das Wasser zu beziehen berechtigt sind.

27. Die Wasserleitungsordnung, sowie die nachstehende Instruktion treten mit dem Tage der Genehmigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Kraft.

**Instruktion
für die
Aufsichtsorgane der Wasserleitung in Theresienfeld**

1. Die Funktion sämtlicher Aufsichtsorgane dauern ununterbrochen das ganze Jahr.

2. Sämtliche fünf Aufsichtsorgane sind dem Obmanne der Wassergenossenschaft verantwortlich und haben nur von diesem allein Anordnungen zu nehmen.

3. Dieselben sind ermächtigt in Wasserleitungsangelegenheiten von den Wasserberechtigten unbedingte Folgeleistung zu fordern und verpflichtet, wann und wo immer vorkommende Mängel der Wasserleitung oder Wasserfrevell möglichst rasch zu beseitigen und in dringenden Fällen dem Obmann sofort hievon Anzeige zu machen.

4. Jeder der vier Viertelkommissäre hat einen Viertelkanal mit dem dazugehörenden Auslaufe, Viehtränke und Haidebewässerung, und jene des I. und II. Viertels auch den betreffenden Nachtwasserkanal und dessen Benützung zu überwachen.

5. Den 4 Wasserkommissären obliegt abwechselnd je einen ganzen Monat hindurch die Überwachung aller Wasserleitungsanlagen von Wöllersdorf bis zu den Viertelkanälen und zwar dem Kommissär des:

I. Viertels	im Jänner, Mai September
II. Viertel	im Februar, Juni Oktober,
III. Vierte	im März, Juli, November
IV. Viertel	im April, August, Dezember.

6. Der besoldete Wasseraufseher hat im Bezug auf Überwachung der Wasserleitung dieselben Pflichten wie die Wasserkommissäre und ist gehalten im Dienste das im übergebene Dienstzeichen zu tragen, damit er diesen sowohl gegenüber Einheimischen als Fremden ungestört verrichten kann.

Außerdem hat er:

a) Dem Obmanne und den Wasserkommissären im Dienste stets zur Verfügung zu stehen, deren Aufträge, wie Gänge, oder andere auf die Wasserleitung bezügliche Geschäftsverrichtungen zu erfüllen.

b) Die Einlaßschleuse in Wöllersdorf, sowie die Nachtkanalschleusen und die Fallen des I. und II. Viertels der Wasserteilung beim Bahnhofe derart zu bedienen, dass dabei genau die Stundeneinteilung eingehalten wird und längstens 10 Minuten nach Öffnung der Schleuse der Nachtwasserteilung beim Bahnhofe geschlossen sind

c) Auf Verlangen eines berechtigten dessen Nachtwasser statt in den Nachtwasserkanal in den betreffenden Viertelkanal zu leiten. (Siehe Punkt 24 der Wasserleitungsordnung).

7. Es steht den sämtlichen Aufsichtsorganen frei, nach eigenen Gutdünken zu jeder Stunde bei Tag oder bei Nacht die Wasserleitung zu inspizieren.

Wassergenossenschaft Theresienfeld, im Monate Mai 1893.

**Der Obmann:
Felix Bernt m.p.,**

Johann Handler m.p.,
Aufsichtsrat u. Wasserkommissär

Joh. Krachbüchler m.p.,
Aufsichtsrat u. Wasserkommissär

Johann Winkler m.p.,
Aufsichtsrat u. Wasserkommissär

August Petri m.p.,
Aufsichtsrat u. Wasserkommissär

Johann Lauermann m.p.,
Aufsichtsrat

Leop. Graf Thurn m.p.
Aufsichtsrat

Franz Czöppan m.p.
Aufsichtsrat

Johann Partsch m.p.,
Sachverständiger der Wassergenossenschaft

Johann Lipp m.p.,
Schriftführer

Wir in Gemäßheit des § 18 des W.R.G. gegen Widerruf genehmigt.
Wr. Neustadt, 8 Oktober 1893

Der k. k. Bezirkshauptmann:
In Vertretung
Kutschera.